

SpitalBenchmark

Reglement **14.6.2017**

Inhalt	Seite
Art. 1 Vertraulichkeit der Daten	2
Art. 2 Datensammlung	2
Art. 3 Datenaufbereitung	2
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Kommunikation	3

Art. 1 Vertraulichkeit der Daten

Weitergabe von Daten

Der Verein ist grundsätzlich nicht berechtigt, Daten der Vereinsmitglieder in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen ist die vom Vorstand SpitalBenchmark beauftragte Datenaufbereitungsstelle (INMED GmbH).

Verwendung der erhobenen Daten gem. Art. 3 der Statuten

Der Verein ist berechtigt, in Erfüllung von Art. 3 der Statuten die erhobenen Daten zu verwenden.

Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten dürfen einzig von vom Vereinsvorstand beauftragten Personen resp. der Datenaufbereitungsstelle verarbeitet werden. Die bezeichneten Personen haben die Datenschutzerklärung gemäss Anhang 1 zum Reglement zu unterzeichnen. Mit INMED GmbH wird ein eigener Vertrag inkl. Datenschutzklausel abgeschlossen.

Art. 2 Datensammlung (Art 3. der Statuten)

Die Daten werden pro Kalenderjahr erhoben und bis am 15. April des Folgejahres an die bestimmte Datensammelstelle gemeldet.

Die Meldung umfasst (2017) folgende standardisierte Unterlagen in der jeweils gültigen Version. Aufgrund der Entwicklungen kann die Datensammlung durch den Vorstand angepasst werden:

- SpitalBenchmark Basisdaten
- Medizinischer Datensatz (BFS-File)
- Kostendaten (CMO-File)
- Finanzkennzahlen
- Verrechnungssätze
- GWL
- ITAR_K nach Vorgabe H+
- Tarife

- Reha Kostensätze
- Reha Leistungsdaten
- Reha Zusatzdatenerhebung

- PH HoNOS
- PC HoNOSCA
- PX Multiaxiale Diagnostik
- PL Leistungsminuten

Art. 3 Datenaufbereitung

Eine Arbeitsgruppe plausibilisiert die eingereichten Daten und verlangt bei offensichtlichen Differenzen eine Überprüfung.

Auswertungen

Vorbereitet werden Auswertungen, welche Benchmarks zwischen den Mitgliedern ermöglichen sowie Grundlagen zur Preisbestimmung bei Tariffestsetzungsverfahren bilden.

Analyse

Die Interpretation der Auswertungen erfolgt an Fachtagungen durch die Vereinsmitglieder. In der Regel werden nur die Aktivmitglieder, welche auch Daten liefern und Passivmitglieder eingeladen.

Datenaufbereitung für besondere Zwecke

Datenaufbereitungen für besondere Zwecke werden durch eine vom Vorstand eingesetzte und beauftragte Arbeitsgruppe erarbeitet. Entsprechende Anträge von Vereinsmitgliedern werden vom Vorstand beurteilt und entschieden.

Art. 4 Finanzierung

Übergeordnete Aufgaben

Für die Organisation, die Datensammlung, die Validierung und Aufbereitung der Auswertungen kann eine Entschädigung bezahlt werden. Der Vorstand legt die Höhe fest. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung im Rahmen des Budgets die Höhe des Jahresbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder.

Auswertungen für besondere Zwecke

Mitglieder können solche Auswertungen gegen Entgelt bestellen.

Art. 5 Kommunikation

Vereinsintern:

Mit dem Vereinsbeitritt stimmen die Mitglieder der transparenten Kommunikation zu. Dies bedeutet, dass Auswertungen mit Angabe der Institution erfolgen.

Extern (Art. 8 der Statuten)

Der Vorstand entscheidet über die Periodizität und den Inhalt von Veröffentlichungen. Einzelne Mitglieder können verlangen, dass ihre Institution aus der Veröffentlichung gestrichen oder anonymisiert dargestellt wird. In der Regel werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus über eine anstehende Veröffentlichung informiert.